

**Ordnung zur Vergabe von Promotions-Stipendien der Hochschule Fulda
– University of Applied Sciences vom 27. Oktober 2011, geändert am
24. Januar 2013**

Das Präsidium der Hochschule Fulda hat folgende Ordnung erlassen:

Das Ziel

- Durch die Vergabe von Promotionsstipendien an Absolventinnen und Absolventen der Hochschule Fulda sollen die Promotionsbedingungen an der Hochschule Fulda verbessert, Promotionen für Interessierte attraktiver gestaltet und die Bindung hochqualifizierter Absolventinnen und Absolventen an der Hochschule erhöht werden. Die Promotionen sollen qualitativ hochwertige Forschungsbeiträge innerhalb der Hochschule Fulda hervorbringen, die auch der Hochschule Fulda in Lehre und Forschung zu Gute kommen.

Die Grundsätze zum Vergabeverfahren

- Es ist erwünscht, dass die Stipendien an Promovierende vergeben werden, deren Dissertationsthema zum Profil der Hochschule Fulda passt.
- Stipendien werden i.d.R. nur an Absolventinnen und Absolventen der Hochschule Fulda vergeben; diese müssen in einem kooperativen Promotionsverfahren zwischen der Hochschule Fulda und einer Universität promovieren.
- Die Vergabe von Stipendien erfolgt in der Regel für zwei Jahre, die Verlängerung um ein Jahr ist möglich. Die Weiterförderung im zweiten Jahr und dritten Jahr erfordert die Vorlage eines qualifizierten Zwischenberichts.
- Über die Gewährung eines Stipendiums entscheidet die Promotionsstipendien-Vergabekommission.
- Eine intensive Betreuung der Doktorarbeit bei Bewilligung eines Stipendiums wird vorausgesetzt. Ein Gutachten der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors der Hochschule Fulda, nebst Unterschrift der / des zuständigen Dekanin / Dekans, sowie eine Promotionsbetreuungsvereinbarung der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors der Universität müssen vorliegen.
- Nach Abschluss der Promotion stellt die Stipendiatin oder der Stipendiat ihre oder seine Dissertation im Rahmen eines hochschulöffentlichen Vortrags an der Hochschule Fulda vor.
- Bei Geburt eines Kindes während der Stipendienlaufzeit ist auf Antrag eine Verlängerung des Stipendiums um ein zusätzliches halbes Jahr möglich, dies gilt für Väter und Mütter.

- Das Stipendium beträgt 1.020 €/Monat. Stipendiatinnen oder Stipendiaten mit Kindern wird ein Zuschlag von maximal 200 € monatlich gewährt.
- Der Zuverdienst neben dem Promotionsstipendium ist auf 7.000€ pro Jahr begrenzt. Dieser Freibetrag erhöht sich für jedes zu unterhaltende Kind um 1.025€
Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag für insgesamt maximal 12 Monate, jedoch nicht mehr als drei Monate am Stück, mit der finanziellen Förderung zu pausieren. In dieser Zeit gelten die Bestimmungen über die Wochenstunden für Nebentätigkeiten und den Zuverdienst nicht.
Stichprobenartig werden darüber Nachweise verlangt.
- Das Promotionsvorhaben darf nicht schon einmal durch ein Stipendium gefördert worden sein.

Das Verfahren der Stipendienvergabe

1. Die Präsidentin oder der Präsident ernennt im Benehmen mit dem Senat für drei Jahre eine Entscheidungs-Kommission (Promotionsstipendien-Vergabekommission). Ihr gehören mindestens drei Professorinnen oder Professoren (aus den Ingenieur-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften), eine wissenschaftliche Bedienstete oder ein wissenschaftlicher Bediensteter, eine Stipendiatenvertreterin oder ein Stipendiatenvertreter an. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, der oder die für Promotionsförderung zuständig ist, leitet als nicht stimmberechtigtes Mitglied von Amts wegen die Kommission, die oder der Promotionsbeauftragte der Hochschule Fulda ist administrativ für die Promotionsstipendien-Vergabekommission tätig und nimmt an den Sitzungen als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht teil.
2. Die Stipendien werden zweimal im Jahr (Förderbeginn zu Beginn des Sommersemesters und zu Beginn des Wintersemesters) hochschulöffentlich ausgeschrieben.
3. Die Anträge müssen Folgendes enthalten:
 - Ausgefülltes Antragsformular (Formular zum Download auf <http://www.hs-fulda.de/index.php?id=7956>)
 - Exposé incl. Gliederung und Arbeitsplan der geplanten Dissertation
 - Promotionsbetreuungsvereinbarung des Betreuers oder der Betreuerin der Hochschule Fulda und der kooperierenden Universität (Formular zum Download auf <http://www.hs-fulda.de/index.php?id=7956>)
 - Ein Gutachten des Betreuers oder der Betreuerin der Hochschule Fulda mit Unterschrift der Dekanin oder des Dekans des zuständigen Fachbereichs der Hochschule Fulda, in dem deutlich gemacht wird, warum die Kandidatin oder der Kandidat geeignet ist und wie die Forschungsergebnisse der Promotion in die Lehre und Forschung der Hochschule Fulda einfließen sollen.

- Die schriftliche Bestätigung der Annahme zur Promotion an der kooperierenden Universität durch den dort zuständigen Promotionsprüfungsausschuss muss spätestens sechs Monate nach Beginn des Stipendiums vorgelegt werden, damit eine Weiterförderung möglich ist.
 - Lebenslauf, Abitur- und Master- oder Diplomzeugnis.
4. Die Kommission entscheidet nur bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen.
 5. Die Antragstellerinnen oder der Antragsteller erhält einen förmlichen Bescheid über die Entscheidung der Kommission, der die Aussage „bewilligt“ bzw. „nicht bewilligt“ enthält. In diesem Bescheid wird auch auf die Rechte und Pflichten als Promotionsstipendiatin oder -stipendiat hingewiesen, diese müssen vor Förderungsbeginn von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten zur Kenntnis genommen und unterschrieben der Promotionsstipendien-Vergabekommission vorgelegt werden.
 6. Im Rahmen des Stipendiums ist zudem auf Antrag jährlich ein Zuschuss bis zu 500 € für eine aktive Teilnahme mit einem Vortrag oder Poster an einer Tagung/Konferenz gegen Nachweis der Kosten vorgesehen.
 7. Als Voraussetzung für die Weiterförderung im zweiten und dritten Förderjahr reichen die Stipendiatinnen oder Stipendiaten zum Ende des jeweiligen Förderjahres einen Zwischenbericht und ein Gutachten der betreuenden Professorin oder des Professors der Hochschule Fulda ein. Auf dieser Grundlage entscheidet die Promotionsstipendien-Vergabekommission über eine Weiterförderung.